

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark aussch. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pfg. für Inserenten im Röhderale, für alle übrigen 15 Pfg., im amtlichen Teil 20 Pfg. und im Reklameteil 30 Pfg., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 38.

Mittwoch, den 10. Mai 1916.

26. Jahrgang

Regelung des Verkehrs mit Seife usw.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln wird Folgendes bestimmt:

1. An eine Person dürfen in einem Monat nicht mehr als 100 Gramm Feinseife (Toilette- und Rasierseife) und 250 Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel abgegeben werden. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluss der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueberschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu 120 Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Wiederbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

2. Die Abgabe darf nur gegen Karten erfolgen. Die Karten sind vom Verkäufer sorgfältig aufzubewahren und abgezählt in verschlossenem Briefumschlag, versehen mit Zahlenangabe und Namen, am letzten des Monats an die Gemeindebehörde abzuliefern.

3. Die Seifenkarten sind bei der Gemeindebehörde oder den von dieser mit der Ausgabe der Karten betrauten Stellen abzuholen. Ort und Zeit der Ausgabe hat die Gemeindebehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Bewohner der selbständigen Gutsbezirke haben ihre Seifenkarten ebenfalls bei der Gemeindebehörde oder der mit der Ausgabe betrauten Stelle zu entnehmen.

4. Die Seifenkarten lauten auf die unter 1 bemerkten Mengen Feinseife oder andere Seife und haben für den Monat Gültigkeit, auf den sie lauten. Die Seifenkarte hat auch Gültigkeit im Gebiet der revidierten Stadt Kamenz.

5. Die Ortsbehörden haben über die verausgabten Seifenkarten ein Verzeichnis zu führen und dieses auf dem Laufenden zu halten.

6. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenschwäger können auf Antrag von der königlichen Amtshauptmannschaft bez. vom Stadtrat zu Pulsnitz auf einen Monat einen Ausweis erhalten, demzufolge an den Inhaber bis zu 200 Gramm Feinseife abgegeben werden dürfen. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, seine Benutzung durch Unberechtigte ist strafbar. Bei der Antragstellung ist der Verbrauch im März 1916 anzugeben. Die Abgabe der Seife darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen und ist vom Verkäufer unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) und des Abgabetermins auf dem Ausweise mit Tinte zu vermerken.

7. An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft bez. des Stadtrates zu Pulsnitz und nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern bestanden hat. In dem Antrag auf Genehmigung hat der Verkäufer anzugeben, wieviel Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel er in dem 2. Kalendervierteljahre 1915 an den betreffenden Wiederverkäufer abgegeben hat.

8. Wer den Bestimmungen unter 1, 2, 6 und 7 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft. Sie gelten auch für das Gebiet der revidierten Stadt Kamenz.

Kamenz und Pulsnitz, am 5. Mai 1916.

Die königliche Amtshauptmannschaft und der Stadtrat zu Pulsnitz.

Zuckerkarten betr.

Gemäß § 18 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 261) wird folgendes verordnet:

Zucker (gemahlener Zucker, Würfelzucker, Kompenszucker, Plattenzucker, Hut- und Brotzucker, auch Kandis) darf gewerbsmäßig an Verbraucher, sowie an Gastwirtschaften, Bäckereien, Konditoreien, Krankenhäuser und Anstalten nur abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitze einer Zuckerkarte oder eines Zuckerbezugsausweises befindet.

Die Zuckerarten werden von den Kommunalverbänden nach vorgeschriebenem Muster erst für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli 1916 ausgegeben und lauten auf 5 Pfund.

Statt je vier zu einem Haushalt gehörige Personen kann auf Verlangen des Haushaltungsvorstandes eine gemeinsame, auf 20 Pfund lautende Zuckerkarte ausgestellt werden. Die Zuckerkarte trägt an Hande 5 Abschnitte, deren jeder auf ein Pfund, bei der gemeinsamen Zuckerkarte auf 4 Pfund lautet. Die Abschnitte berechtigen zum Bezuge von Zucker während der aufgedruckten Gültigkeitsdauer.

Mit der Zuckerkarte ist ein Bezugsausweis verbunden, der auf die gleiche Menge lautet, wie die Zuckerkarte.

Der Verbraucher hat seine Karte nebst dem Bezugsausweis dem Lieferanten, von dem er abholt, während der Gültigkeitsdauer der Karte den Zucker beziehen will, vorzulegen und seinen Bedarf anzumelden. Der Lieferant hat sowohl die Zuckerkarte als den Bezugsausweis mit seinem Firmenstempel zu versehen oder seine Firma mit Tinte darauf zu setzen, den Bezugsausweis abzutrennen und die Zuckerkarte dem Verbraucher wieder auszuhandigen.

Der Verkauf von Zucker im Kleinhandel darf nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarte erfolgen. — Auf einzelne Abschnitte, die ohne die zugehörige Stammkarte vorgelegt werden, darf

Zucker nicht verabsolgt werden. — Der Verkäufer hat den jeweilig gültigen Abschnitt der Zuckerkarte abzutrennen oder zu entwerfen. Mengen unter einem Pfund dürfen nicht abgegeben werden. Der Verbraucher darf nur bei dem Händler, bei welchem er seinen Bedarf angemeldet hat, Zucker entnehmen.

Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit; die Nachlieferung auf unverbrauchte Abschnitte oder die Vorauslieferung auf später gültige Abschnitte ist unzulässig.

Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Krankenhäuser und Anstalten werden anstelle von Zuckerforten Bezugsausweise ausgegeben, die auf 25 Pfund lauten.

Jeder Zuckerhändler ist zum Bezuge von Zucker nur nach Maßgabe der von ihm vereinbarten Bezugsausweise berechtigt. Er hat die von ihm empfangenen Bezugsausweise bei der Bestellung seinem Lieferanten, dessen Auswahl ihm freisteht, einzusenden, der seinerseits nur nach Empfang der Bezugsausweise und nur die durch diese ausgewiesene Menge liefern darf.

Die Großhändler haben die von ihnen vereinbarten Bezugsausweise in Paketen zu 100 dz Nennwert der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen in Dresden einzusenden, die ihnen dafür in gleicher Höhe Bezugscheine der Reichszuckerstelle erteilt, auf Grund deren Zucker von den Raffinerien bezogen werden kann.

Bretinig, den 8. Mai 1916. Der Gemeindevorstand.

Ausgabe der Zucker- u. Seifenkarten betr.

Donnerstag und Freitag, den 11. und 12. Mai d. J. werden die Zucker- und Seifenkarten im hiesigen Gemeindeamt verausgabt, und zwar:

Donnerstag: vormittags für die Hausnummern 1-73 b und nachmittags für die von 74-144 b, Freitag: vormittags für die Hausnummern von 144 c-238.

Bretinig, den 8. Mai 1916. Der Gemeindevorstand.

Kurze Nachrichten.

Das englische Unterseeboot „E. 31“ wurde in der Nordsee westlich Horns Reef durch Artilleriefeuer eines deutschen Schiffes zum Sinken gebracht.

Das deutsche Luftschiff „L. 7“ wurde am 4. Mai auf einer Aufklärungsfahrt in der Nordsee durch englische Streitkräfte vernichtet. Vor der flandrischen Küste wurde ein englisches Flugzeug abgeschossen, ein anderes durch ein deutsches Torpedoboot erbeutet.

Westlich der Maas wurde die Gefechtsabteilung noch nicht zu Ende geführt; östlich des Flusses scheiterte ein französischer Angriff in Gegend des Gehöftes Thiamont.

Russische Torpedoböote beschossen wirkungslos die Nordostküste von Skurland.

Wilson wird nach einer Neutermeldung seine Entscheidung wahrscheinlich erst in einigen Tagen treffen; Wilson erhielt ein Schreiben des Papstes.

Die öffentliche Meinung über die deutsche Antwortnote ist in Amerika geteilt, aber die bei weitem größte Mehrheit betrachtet sie als zufriedenstellend und annehmbar.

Am Nordhang der Höhe 304 bei Verdun wurde das ganze französische Grabensystem genommen, wobei die Franzosen schwere blutige Verluste hatten und 1320 Mann an Gefangenen verloren.

Französische Entlastungsvorstöße gegen den Westhang des „Loren Mannes“ wurden unter schweren französischen Verlusten überall abgewiesen.

Auf dem Nisuser der Maas brach beiderseits des Gehöftes Thiamont ein Angriff französischer Heer mit Verlust von 300 Gefangenen zusammen.

Die Deutsche Oberste Heeresleitung stellt fest, daß die Franzosen bei Verdun bisher 51 Divisionen, wir noch nicht die Hälfte verwendet haben.

General Petain wurde zum Oberbefehlshaber des französischen Zentrums ernannt; sein Nachfolger in der Vertretung Verduns wurde General Nivelle.

Die amerikanische Regierung wird voraussichtlich die Versicherungen der deutschen Note annehmen und die Erfüllung der Versprechen abwarten.

Eins unserer Unterseeboote nahm 140 See-

melten westlich der Hebriden auf einer norwegischen Bark eine englische Preisermansschaft gefangen.

Oertliches und Sächsisches.

Bretinig. Wir machen die hiesigen Gestellungspflichtigen nochmals darauf aufmerksam, daß die Musterung für sämtliche Militär- und Landsturmpflichtige aus Bretinig, Geburtsjahrgänge 1869 bis mit 1896, Mittwoch den 10. Mai 1916 im Mittelgasthof-Großröhrsdorf von 8,30 Uhr vorm. an stattfindet.

Bretinig. Seit Jahren wird im Bretiniger Gemeindevorstand an den Jagdsitzen durch ungesetzliche Bubenhand der nichtsnützigste Frevel in reiner Zerstörungswut getrieben. Der Jagdpächter hat sich nun entschlossen, solchen Frevel aufs schärfste zu verfolgen und hat zu diesem Zweck einen bevollmächtigten Jagdhüter angestellt, der jeden Betroffenen ohne Rücksicht auf die Person und die Gütern zur gerichtlichen Bestrafung bringen soll. Er sind durch die Mitteilungen einzelner jetzt Ergreifenen die Namen vieler Freveler festgestellt worden, und wäre daher den betreffenden Mitbewohnern zu raten, ihre Söhne in besserer Zucht zu halten und sie vor ähnlichen Freveln zu warnen und vom Heruntreiben abzuhalten.

Dresden. (Ein billiger Schinken.) Bekanntlich sollen Fleisch und Fleischwaren nur gegen Marken abgegeben werden. Daß dies nicht immer geschieht, beweist ein Fall, der für das fragliche Geschäft ein Kernfall war. Kommt da in eines der größten Fleischergeschäfte der Prager Straße eine Dame und will den bestellten Schinken holen. Anstandslos bekommt sie den Schinken, der Fleischer forderte 37 Mark. Die Dame hat aber nur 28 Mark bei sich. Es wird vereinbart, den Schinken einstweilen dazulassen, aber die 28 Mark werden angezahlt. Den Rest von 9 Mark will die Käuferin mit dem Mädchen schicken, das den Schinken holen soll. Ein im Laden anwesender Mann hatte das Gespräch gehört. Kurz entschlossen dingte er das erste beste Dienstmädchen auf der Straße, gab ihr 9 Mark und — läßt den Schinken holen. Der Zerrum stellte sich erst heraus, da das rechtmäßige Dienstmädchen erschien. So war die Dame ihre 28 Mark los, jener schlaue Mann aber hat den feinsten, billigsten Schinken, dessen Preis an die Freiheitszeit erinnerte.